

# Gesamtrevision Ortsplanung

# **GEMEINDEBAUREGLEMENT**

Genehmigungsauflagen

Bearbeitet von: Massimiliano Di Leone **urba**plan freiburg

17122-GBR-def-190312.docx-MDL

av. de montchoisi 21 bd de pérolles 31 1006 lausanne t 021 619 90 90 f 021 619 90 99 t 026 322 26 01 lausanne@urbaplan.ch

1700 fribourg fribourg@urbaplan.ch geneve@urbaplan.ch

genève
rue de berne 32
cp 2265 - 1211 genève 1
co 716 23 66
t 032 729 89 89 f 032 729 t 032 729 89 89 f 032 729 89 80 neuchatel@urbaplan.ch

# INHALT

١.	ALLGEME	INE VORSCHRIFTEN	5	
	Artikel 1	Zweck	5	
	Artikel 2	Rechtliche Grundlagen	5	
	Artikel 3	Bestandteile	5	
	Artikel 4	Verbindlichkeit	5	
	Artikel 5	Anwendungsbereich	6	
	Artikel 6	Abweichungen und Ausnahmen	6	
П.	ZONENVO	DRSCHRIFTEN	7	
	A. ALLGEMEINE ZONENVORSCHRIFTEN			
	Artikel 7	Detailbebauungspläne (DBP) und Detailerschliessungsbewiligungen (DEB)	7	
	Artikel 8	Energie	7	
	Artikel 9	Ortsbildschutzperimeter	7	
	Artikel 10	Geschützte Kulturobjekte	10	
	Artikel 11	Historische Verkehrswege (IVS-Objekte)	11	
	Artikel 12	Archäologische Perimeter	11	
	Artikel 13	Gehölze ausserhalb des Waldareals (Geschützte Naturobjekte)	12	
	Artikel 14	Raumbedarf der Gewässer (Fliessgewässer und Murtensee)	12	
	Artikel 15	Abstände	14	
	Artikel 16	Naturgefahren	15	
	B. SPEZI	FISCHE ZONENVORSCHRIFTEN	17	
	Artikel 17	Kernzone A (KZ A)	17	
	Artikel 18	Kernzone B (KZ B)	18	
	Artikel 19	Wohnzone schwacher Dichte (WSD)	19	
	Artikel 20	Wohnzone mittlerer Dichte (WMD)	21	
	Artikel 21	Mischzone (MZ)	23	
	Artikel 22	Arbeitszone A (AZ-A)	24	
	Artikel 23	Arbeitszone B (AZ-B)	25	
	Artikel 24	Spezialzone Camping (CAM)	26	
	Artikel 25	Zone von allgemeinem Interesse (ZAI)	27	
	Artikel 26	Freihaltezone (FZ)	28	
	Artikel 27	Schutzzone Schloss (SZS)	29	
	Artikel 28	Schutzzone Murtensee (SZM)	30	
	Artikel 29	Naturschutzperimeter (NSP)	31	
	Artikel 30	Landwirtschaftszone (LZ)	32	
	Artikel 31	Waldareal	32	
Ш.	ANDERE	VORSCHRIFTEN	33	
	Artikel 32	Parkplätze	33	
	Artikel 33	Gebühren und Expertisen	34	
١٧.	STRAFBE	STIMMUNGEN	35	
	Artikel 34	Übertretungen	35	
٧.	SCHLUS	SBESTIMMUNGEN	36	
	Artikel 35	Aufhebung	36	
	Artikel 36	Inkrafttreten	36	
۷I.	GENEHM	IGUNG	37	

ANHANG:

Anhang 1.1 Inventar geschützter Kulturobjekte

Anhang 1.2 Besondere Vorschriften der geschützten Bauten

Anhang 2 Grenzabstände zu Gehölzen ausserhalb des Waldareals

# I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

# Artikel 1 Zweck

Das vorliegende Reglement legt die Nutzung des Gemeindegebietes und die Vorschriften zur Erhaltung, Erstellung und Veränderung von Bauten und Anlagen fest. Es bezweckt eine rationelle und harmonische Entwicklung der Gemeinde unter Berücksichtigung der übergeordneten Gesetzgebung.

# Artikel 2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieses Reglements bilden:

- > das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG, 22. Juni 1979) und seine Verordnung (RPV, 28. Juni 2000),
- > das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG, 2. Dezember 2008) und sein Ausführungsreglement (RPBR, 1. Dezember 2009),
- > das kantonale Strassengesetz (StrG, 15. Dezember 1967) und sein Ausführungsreglement (ARStrG, 7. Dezember 1992),
- > sowie alle übrigen eidgenössischen und kantonalen <del>und</del> Gesetze und Beschlüsse, welche mit der kommunalen Raumplanung in Verbindung stehen.

#### Artikel 3 Bestandteile

Der verbindliche Teil der Ortsplanung setzt sich zusammen aus:

der Richtplanung:

> dem Gemeinderichtplan

und der Nutzungsplanung:

- > dem Zonennutzungsplan
- > dem Gemeindebaureglement
- > den Detailbebauungsplänen

# Artikel 4 Verbindlichkeit

Die Nutzungsplanung ist behörden- und grundeigentümerverbindlich.

Die Richtplanung ist behördenverbindlich.

# Artikel 5 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Reglements haben für das gesamte Gemeindegebiet Gültigkeit. Sie sind für alle Bauten, Anlangen, Arbeiten und Nutzungsänderungen im Sinne der kantonalen Gesetzgebung anwendbar.

# Artikel 6 Abweichungen und Ausnahmen

Abweichungen und Ausnahmen von Plänen und dazugehörigen Vorschriften können durch die jeweils zuständige Baubewilligungsbehörde unter Einhaltung der vorgesehenen Verfahren gemäss RPBG und RPBR zugelassen werden.

# II. ZONENVORSCHRIFTEN

#### A. ALLGEMEINE ZONENVORSCHRIFTEN

# Artikel 7 Detailbebauungspläne (DBP) und Detailerschliessungsbewiligungen (DEB)

Im Zonennutzungsplan sind die bestehenden und zu erstellenden Detailbebauungspläne bezeichnet, für welche spezifische Vorschriften gelten oder zu erstellen sind.

Im Zonennutzungsplan sind die Sektoren bezeichnet, die einer Detailerschlissungsbewilligung unterstellt sind. Baubewilligungen werden in diesen Sektoren nur auf der Grundlage einer bewilligten Detailerschliessung erteilt.

# Artikel 8 Energie

In allen Neubauten ist der Wärmebedarf hauptsächlich durch erneuerbare Energien zu decken.

Das Verfahren bezüglich der Solaranlagen ist durch das Bundesrecht und kantonales Recht geregelt. Im Übrigen ist die Richtlinie über die architektonische Integration von thermischen und photovoltaischen Solaranlagen der Raumplanungs-, Umweltund Baudirektion (RUBD) anwendbar.

# Artikel 9 Ortsbildschutzperimeter

Der Zonennutzungsplan bezeichnet die Gebiete, für welche nachstehende Schutzvorschriften gelten. Diese wirken überlagernd zu den spezifischen Zonenvorschriften und sind auf Bauten und Anlagen innerhalb des Perimeters anwendbar. Die Bauvorhaben haben auf die geschützten und für das Ortsbild charakteristischen Nachbarsbauten Rücksicht zu nehmen.

Innerhalb des Ortsbildschutzperimeters gelten die entsprechenden Zonenvorschriften nur nach strenger Berücksichtigung der unten angegebenen Vorschriften.

#### 1. Allgemein

In Bezug auf Volumen, architektonischen Ausdruck, Materialien und Farbe muss jedes Bauvorhaben auf die geschützte Gebäude, die Nachbarsbauten und die Aussenräume abgestimmt sein. Sie darf in keiner Weise die innere oder äussere Erscheinung des Ortsbildes beeinträchtigen.

## 2. Umbauten

Fassadengestaltung a) Der Charakter der Fassaden ist zu bewahren. Die Anordnung der Öffnungen soll sich jenen der geschützten Bauten oder ortstypischen Nachbarbauten anpas-

- sen, namentlich in Bezug auf die Dimensionen, Proportionen und ihr Verhältnis zur Gesamtfläche.
- b) Die Anordnung der neuen Öffnungen bleibt der bestehenden Fassadengliederung untergeordnet. Diese fügen sich im Ensemble ein, sollten sich jedoch von den originalen Öffnungen soweit unterscheiden, damit sie als jüngerer Eingriff in den historisch gewachsenen Bestand erkennbar bleiben.
- c) Die traditionelle Fensterform sind hochrechteckige Fenster mit Sprosseneinteilung und Fensterladen.
- d) Andere Formen können zugelassen werden, wenn sie sich in die bestehende Struktur integrieren (z.B. in Abstimmung mit dem Rhythmus und den Fluchtlinien der bestehenden Öffnungen und Fassadenstruktur).
- e) Fenster- und Türgewände dürfen nur in den ortsüblichen Materialien (Sandstein, Jurakalk) oder in einem farblich und strukturell entsprechenden Steinmaterial (Natur- oder Kunststein) erneuert werden.
- f) Die Verschlüsse der neuen Öffnungen (Türen, Fenster, Läden) sollen mit Materialien und in Formen ausgeführt werden, die zur Entstehungszeit des Gebäudes passen.
- g) Fassadenanstriche oder -verputze sind der örtlichen Bauart anzupassen.
- h) Strassenseitig sind Balkone untersagt, ausgenommen der bestehenden Balkone und Zugangstreppen zu den Obergeschossen.

- Dachgestaltung a) Form und Erscheinungsbild der traditionellen Dächer sind zu bewahren. Firstrichtung und Dachneigung dürfen nicht geändert werden.
  - b) Auskragung und Form der Vordächer sind ebenfalls zu erhalten.
  - c) Satteldach mit Aufschiebling (nicht anwendbar bei Neu- oder Wiederaufbauten) oder Mansardendach.
  - d) Bei An- und Kleinbauten sind auch Pultdächer zugelassen.
  - e) Flachdächer sind untersagt.
  - f) Der First der Hauptbauten verläuft parallel zur Hauptstrasse.
  - g) Die Dachneigung beträgt 33° bis 45° (nicht anwendbar bei An- oder Kleinbauten).
  - h) Das Vordach misst min. 0.80m.
  - Die Eindeckung erfolgt mit Biberschwanzziegeln (Vermischung in Rot oder Braun möglich).

### Dachaufbauten Dachlukarnen sind zulässig unter Anwendung der folgenden Vorschriften:

- a) Die Gesamtsumme der Lukarnenbreiten beträgt strassenseitig max. 25% und rückseitig max. 40% der entsprechenden Fassadenbreite.
- b) Die Stirnseite der Lukarne muss 0.60m von der Fassade zurückgesetzt werden.
- c) Ihr höchster Punkt darf nicht über dem Kehlgebälk bzw. der Mittelpfette bzw. der halben Höhe der Dachansicht liegen. Die strengere Vorschrift ist anwend-
- d) Der Abstand zwischen den Lukarnen sowie zur Brandmauer beträgt mindestens die Lukarnenbreite.
- Satteldach: hochrechteckige Giebellukarne max. Aussenbreite 1.40m, Dachnei-

gung analog zu Hauptdach oder lang- und hochrechteckige Schlepplukarnen max. Aussenbreite 1.40m, Dachneigung min. Hälfte der Neigung des Hauptdaches.

- f) Mansardendach: nur hochrechteckige Schlepplukarnen, max. Breite 1.40m (Aussenmass), Dachneigung min. Hälfte der Neigung des Hauptdaches.
- Die Eindeckung erfolgt im gleichen Material wie das Hauptdach.
- h) Die Fensterformate und Sprosseneinteilung sind den traditionellen Formen anzupassen.

Mit Ausnahme von technisch bedingten Kaminen, Lüftungsrohren u.ä. sind alle übrigen Dachaufbauten untersagt (z.B. Dachterrassen). Dacheinschnitte mit oder ohne Balkon sind nicht zulässig.

Dachflächenfenster Dachflächenfenster sind regelmässig anzuordnen und nur zur Belichtung von Nebenräumen (WC, Bad etc.) zulässig.

#### 3. Erweiterungen

Bestehende Bauten können unter folgenden Bedingungen massvoll vergrössert werden:

- Die Vergrösserung entspricht einer Erweiterung in der Fläche. Aufstockungen sind nicht zulässig.
- Die Erweiterung ist funktionell mit dem erweiterten Gebäude verbunden.
- Die Geschosszahl der Erweiterung ist beschränkt auf ein Geschoss.
- Der mit der Erweiterung anrechenbare Gebäudefläche darf 20% der vom Hauptgebäude eingenommen Fläche nicht überschreiten.
- Die Erweiterung hat auf alle bemerkenswerten Teile des Hauptgebäudes Rücksicht zu nehmen und darf den Charakter des Hauptgebäudes und dessen Verbindung zu seiner Umgebung nicht beeinträchtigen.

#### 4. Neubauten

Neubauten sind in der Kernzone B, Zone von allgemeinem Interesse, und Wohnzone mittlerer und schwacher Dichte zugelassen.

Stellung und Ausrichtung Stellung und Ausrichtung der Bauten haben sich den benachbarten geschützten oder für das Ortsbild charakteristischen Gebäude anzupassen, namentlich was die Ausrichtung auf die Strasse und die Stellung zum Kontext betrifft.

Fassaden Der architektonische Ausdruck der Gebäude muss zu dem benachbarten geschützten oder für das Ortsbild typischen Gebäude passen. Dies gilt vor allem für die Anordnung der Öffnungen, ihre Ausmasse und Proportionen sowie für den Anteil der Öffnungen zur Gesamtfläche.

Baumaterialien und Farben Die Materialien und Farben müssen auf die benachbarten geschützten oder für das Ortsbild typischen Gebäude abgestimmt sein.

Dachgestaltung Es gelten die Vorschriften von Ziff. 2.

#### 5. Kleinbauten

Kleinbauten (Garagen, Sitzplätze, u.ä.) müssen folgende Vorschriften einhalten:

- a) Die grösste Ausdehnung im Grundriss darf 6.00m nicht überschreiten.
- b) Die Gesamthöhe ist beschränkt auf max. 3.50m. Handelt es sich um ein Gebäude mit Flachdach, darf die Gesamthöhe 2.80m nicht überschreiten.
- c) Die Baute darf nicht für eine Ausdehnung der Hauptnutzfläche des Hauptgebäudes bestimmt sein.

#### 6. Antennen

Die Installation von Antennen ist zugelassen unter Berücksichtigung der folgenden Vorschriften:

- a) Die Anlage wird prioritär, wenn der Empfang es zulässt, im Gebäudeinnern angebracht oder sekundär auf den Dächern von An- oder Nebenbauten angebracht. Auf Hauptdächern sind sie nicht zugelassen.
- b) Die Anlage muss an einer wenig exponierten Stelle angebracht werden (z.B in der Nähe von bereits bestehenden Dachaufbauten wie Lukarnen, Kamine, etc.).
- c) Sie muss farblich auf ihre Umgebung abgestimmt werden.

#### 7. Reklamen, Vitrinen

Reklamen, Geschäftsaufschriften, Fassadenbeleuchtungen und Vitrinen dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

#### 8. Umgebung

Das natürliche Gelände darf nur geringfügig verändert werden, vor allem müssen bestehende Mauern und Pflästerungen, sowie markante Baumgruppen, die eine wesentliche Komponente der Siedlungsstruktur bilden, erhalten bleiben.

#### 9. Abweichungen

Abweichungen von den oben angegebenen Regeln können nur zugelassen werden, wenn die Anwendung der betreffenden Vorschriften den Zielen der Bewahrung und zur Geltungsbringung der Besonderheiten des Ortsbildes widersprechen würde.

#### 10. Vorabklärung

Vor dem Einreichen eines Baugesuchs nehmen die Gesuchsteller mit dem Amt für Kulturgüter Kontakt auf.

# Artikel 10 Geschützte Kulturobjekte

Der Zonennutzungsplan bezeichnet die für die geschützten Gebäude und Kulturobjekte anwendbare Schutzkategorie. Das Verzeichnis der geschützten Objekte, sowie die besonderen Vorschriften der Schutzkategorien befinden sich im Anhang 1.2.

#### 1. Schutzkategorien

Die zu erhaltenden Strukturen sowie äussere und innere Elemente sind in drei Kategorien definiert.

#### Kategorie 3 Der Schutz umfasst:

- > die Gebäudehülle (Fassade und Dach);
- > die innere Tragkonstruktion;
- > die allgemeine Anordnung des Grundrisses.

### Kategorie 2 Der Schutz umfasst zusätzlich zum Schutzumfang der Kategorie 3:

> die Elemente des Fassadenschmucks;

> die allgemeine Anordnung der Innenräume und die wesentlichen Elemente der Innenausstattung, die diese Ordnung verkörpern.

# Kategorie 1 Der Schutz umfasst zusätzlich zum Schutzumfang der Kategorie 2:

> die Elemente und Teile der Innenausstattung, die sich aufgrund ihrer kunsthandwerklichen oder künstlerischen Bedeutung auszeichnen (Bodenbelag, Decke, Täfer, Türen, Öfen, Dekor, u.a.).

#### 2. Aussengestaltung

Handelt es sich bei der Aussengestaltung um eine wesentliche Komponente des Gebäudecharakters oder des Ortes, so dehnt sich der Schutzumfang, unabhängig der Schutzkategorie gemäss Artikel 22 KGSG, ebenfalls auf die wesentlichen Elemente der Aussengestaltung (Bodenbelag, Baumbestand, Mauern, etc.).

#### 3. Vorprüfungsgesuch

Vor dem Einreichen eines Baugesuchs nehmen die Gesuchsteller mit dem Amt für Kulturgüter Kontakt auf.

#### 4. Änderung der Schutzkategorie

Die Dokumentation und Sondierungen des Amtes für Kulturgüter können zu der Abänderung der Schutzkategorie von Gebäuden führen. Das Verfahren wird nach Art. 75 RPBG geregelt.

# Artikel 11 Historische Verkehrswege (IVS-Objekte)

Im Zonennutzungsplan sind alle geschützten historischen Verkehrswege aufgeführt. Der Schutzumfang unterscheidet drei Schutzkategorien gemäss der Bedeutung und Beschaffenheit der Wegstrecke.

#### 1. Schutzkategorie

# Kategorie 2 Objekte mit Substanz

Der Schutzumfang der Kategorie 2 (Historischer Verlauf mit Substanz) umfasst:

- > den historischen Verlauf;
- > die wegsäumenden Baumreihen und Hecken;
- > die Böschungen und Gräben;
- > das Wegprofil (Wegbreite) sowie die Wegbegleiter (Mauern, Einfriedungen, usw.).

# 2. Unterhalt

Der Unterhalt der historischen Verkehrswege wird nach fachmännischer Art ausgeübt, um eine angemessene Nutzung und die Substanzerhaltung zu gewähren.

# Artikel 12 Archäologische Perimeter

## 1. Verfahren

Innerhalb der im Zonennutzungsplan eingetragenen archäologischen Perimeter ist für jede Neu- und Umbau sowie für jede Änderungen am natürlichen Gelände eine Vorprüfung gemäss RPBG obligatorisch. Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

# 2. Sondierungs- und Grabungs- arbeiten

Das Amt für Archäologie ist ermächtigt, in diesem Perimeter Sondierungs- und Grabungsarbeiten durchzuführen. Zudem sind namentlich die Bestimmungen von Artikel 35 KSG und Artikel 72-76 RPBG vorbehalten.

#### 3. Meldepflicht

Wer ein Kulturgut entdeckt, muss dies unverzüglich der zuständigen Dienststelle melden.

## 1. Schutzumfang

# Artikel 13 Gehölze ausserhalb des Waldareals (Geschützte Naturobjekte)

Ausserhalb der Bauzone sind alle Gehölze (Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Dickichte und Feld- und Ufergehölze) von ökologischem und landschaftlichem Interesse gemäss NatG geschützt.

Innerhalb der Bauzone sind die im Zonennutzungsplan aufgeführten Gehölze geschützt.

Die Bestimmungen gemäss den Artikeln 72 bis 76 RPBG sind anwendbar.

#### 2. Pflegepflicht

Die geschützten Objekte sind durch die Grundeigentümer zu pflegen. Die Hecken, Gebüsche und Feld- und Ufergehölze sind unter Beachtung des Schutzziels gelegentlich abschnittsweise und selektiv bzw. periodisch zurückzuschneiden oder zu durchforsten.

# 3. Beseitigungsverbot

Verboten sind alle Massnahmen, welche die Schutzobjekte in ihrer Existenz gefährden, wie Abbrennen, Giftanwendung sowie Beschädigung der Wurzeln durch Beweidung und zu nahes Umpflügen ist verboten, ebenso das Pflanzen von standortfremden Bäumen und Sträuchern.

Das Beseitigen eines geschützten Naturobjektes im Falle von Krankheitsbefall, Sicherheitsrisiken oder übergeordneten Interessen, untersteht gemäss Art. 22 NatG einer Ausnahmebewilligung der Gemeinde, respektive der zuständigen kantonalen Behörde (Ufergehölz).

# 4. Ersatzpflanzung

1. Raumbedarf der Gewässer

Der Ersatz wird am gleichen Standort oder an einer anderen geeigneten Stelle festgelegt. Für die Ersatzpflanzungen dürfen ausschliesslich einheimische Arten verwendet werden.

# Artikel 14 Raumbedarf der Gewässer (Fliessgewässer und Murtensee)

Der Raumbedarf der Gewässer, welcher vom Staat gemäss den kantonalen (Art. 25 GewG und Art. 56 GewR) und eidgenössischen (Art. 41 a und b GSchV) gesetzlichen Grundlagen festgelegt wird, ist im Zonennutzungsplan dargestellt.

Die Nutzung und die Bewirtschaftung des Raumbedarfs der Gewässer müssen den Vorschriften der kantonalen (Art, 25 GewG und Art. 56 GewR) und eidgenössischen (Art. 41c GSchV) gesetzlichen Grundlagen entsprechen.

### 2. Bauabstand

Bauten oder Anlagen müssen den Mindestabstand von 4.00 Metern zur äusseren Grenze des Raumbedarfs der Gewässer einhalten.

3. Nicht oder ohne Bezeichnung des Raumbedarfs erfasste Gewässer Ist der minimale Raumbedarf eines Gewässers nicht festgelegt, so beträgt er 20.00m ab dem mittleren Hochwasserstand. Die Kote des mittleren Hochwasserstandes des Murtensees ist auf 430 M.ü.M. festgelegt.

Die zuständige Behörde kann den minimalen Raumbedarf der Gewässer erhöhen, wenn dies auf Grund der Art des Gewässers und seines Uferbereichs notwendig erscheint und kann fallweise für die ihr unterbreiteten Projekte Ausnahmen erteilen.

4. Eingedolte, nicht oder ohne Bezeichnung des Raumbedarfs erfasste Gewässer Auf eingedolten nicht oder ohne Raumbedarf im Zonen- oder Detailbebauungsplan erfassten Gewässern darf nicht gebaut werden. Bei der Bau- und Anlageplanung ist genügend Raum für ihre spätere Freilegung zu gewährleisten. Die zuständige Behörde kann ergänzende Detailuntersuchungen zur Erfassung des Raumbedarfs, namentlich betreffend Abflusskapazitäten, Belastung usw., verlangen.

Bauvorhaben in der N\u00e4he von Gew\u00e4ssern Das Niveau von Bauten und Anlagen ist so zu wählen, dass diesen keine Überschwemmungsgefahr droht. Allenfalls können in Ergänzung der Gefahrenkarte (Hochwasser) oder des Raumbedarfs für Gewässer Detailuntersuchungen angefordert werden. Für die Detailbebauungspläne müssen die Bau- und Erschliessungsniveaus pro Sektor festgelegt werden.

Bei Ableitung des Oberflächenwassers von Untergeschossen (Zufahrtsrampen, Aussentreppen usw.) in das Gewässer ist das Rücklaufrisiko zu prüfen. Unter Umständen müssen besondere Sicherheitsmassnahmen getroffen werden (z.B. Rücklaufklappe und Installation von Pumpen).

#### Artikel 15 Abstände

#### 1. Strassen

Entlang der Ortsdurchfahrt gelten folgende Strassenabstände:

- a) Hauptstrasse entlang **Kernzone A:** Die bestehenden Fassadenlinien sind beizubehalten. Sie gelten als obligatorische Strassenbaulinien.
- b) Hauptstrasse entlang **Kernzone B**: 10.00m ab Strassenachse, ausgenommen auf Parzelle 1 wo aus ortsbildtechnischen Gründen (Torsituation, Sicht auf Hotel Bad) einen Abstand von 12.00m eingehalten werden muss. Für sämtliche Bauten gelten diese Abstände als obligatorische Strassenbaulinien.
- c) Hauptstrasse entlang Wohnzonen und Arbeitszonen: 12.00m ab Strassenachse, Ausnahmen können gewährt werden, wenn die Überbaubarkeit einer Parzelle nur mit einem reduzierten Abstand gewährleistet bleibt.
- d) Erschliessungstrassen: Für Klein- und Anbauten entlang der Erschliessungstrassen gilt einen verringerten Grenzabstand gemäss Art. 82 RBPR. Unter Vorbehalt der Bewilligung durch die Gemeinde, beträgt der verringerte Grenzabstand mindestens 2.50m.
- e) Hauptstrasse entlang der Mischzone: 13.00m ab Strassenachse.

Sind keine speziellen Strassenbaulinien in anderen Planungen festgelegt, so gelten für die übrigen Sektoren die Abstände gemäss Strassengesetz.

Vorbehalten bleiben ebenfalls Vorschriften welche sich aus dem Ortsbildschutz oder Kulturgüterschutz ergeben.

#### 2. Waldareal

Der minimale Abstand eines Gebäudes zur Waldgrenze beträgt gemäss der kantonalen Waldgesetzgebung 20.00m, sofern der Zonennutzungs- oder Detailbebauungsplan keinen anderen Abstand vorsieht.

3. Gewässer

Der Abstand wird gemäss dem Raumbedarf festgelegt (siehe Artikel 14).

4. Gehölze ausserhalb des Waldareals (Naturobjekte)

Die im Anhang 2 definierten Grenzabstände zu Gehölzen ausserhalb des Waldareals sind anwendbar.

5. Abweichungen

Detailbebauungspläne können abweichende Abstände vorsehen.

# Artikel 16 Naturgefahren

#### 1. Grundlagen

Der Zonennutzungsplan bezeichnet die Gebiete, die Naturgefahren ausgesetzt sind.

Als sensible Objekte gelten Gebäude oder Anlagen:

- > In denen sich zahlreiche Personen aufhalten.
- > Die selbst bei Ereignissen von geringer Intensität schwer beschädigt werden können
- > Die selbst bei Ereignissen von geringer Intensität bedeutende direkte oder indirekte wirtschaftliche Schäden erleiden können.

#### 2. Allgemeine Massnahmen

Für alle Bauvorhaben in einer Gefahrenzone:

- a) muss im Sinne von Art. 137 RPBG und Art. 88 RBPR ein Vorprüfungsgesuch eingereicht werden;
- b) können zusätzliche Untersuchungen und Massnahmen angeordnet werden.

#### 3. Zone mit Restgefährdung

Diese Zone bezeichnet die geringen Gefährdungen, die nach der Durchführung von aktiven oder passiven Massnahmen weiter bestehen sowie Gefährdungen mit hoher Intensität und äusserst geringer Eintretenswahrscheinlichkeit. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Standort sensibler Objekte zu widmen; gegebenenfalls könnten sich besondere Schutzmassnahmen oder Notfallpläne als notwendig erweisen und fallweise von den zuständigen Dienststellen festgelegt werden.

#### 4. Zone mit geringer Gefährdung

Diese Zone ist im Wesentlichen ein Hinweisbereich. Alle Dossiers werden überprüft und es können Massnahmen zur Vorbeugung und Begrenzung des Ausmasses möglicher Schäden verlangt werden. Sensible Objekte benötigen:

- a) die Durchführung einer ergänzenden Studie;
- b) besondere Schutz- und Baumassnahmen am Objekt selbst.

### 5. Zone mit mittlerer Gefährdung

Diese Zone ist im Wesentlichen ein Gebotsbereich. In dieser Zone ist Bauen erlaubt (ausser für sensible Objekte), aber mit bestimmten Auflagen:

- a) Bau- und Schutzmassnahmen sind zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Sachwerten zu treffen;
- b) Der Gesuchsteller hat dem Baubewilligungsgesuch eine Zusatzstudie beizulegen, welche die Art der Gefährdung und die umzusetzenden Massnahmen aufführt;
- c) Die zuständigen Amtsstellen k\u00f6nnen den Gesuchsteller im Rahmen des Vorpr\u00fcfungsgesuchs und angesichts der Art des Bauvorhabens von dieser Zusatzstudie befreien.

#### 6. Zone mit erheblicher Gefährdung

Diese Zone ist im Wesentlichen ein Verbotsbereich. Es sind in dieser Zone verboten:

- a) Bauten, neue Anlagen und Wiederaufbauten;
- b) Bauten, neue Anlagen und Wiederaufbauten auf Grundstücken, für die zuvor Schutzbauten oder Sanierungsmassnahmen zu errichten waren oder erst errichtet werden müssten;
- c) Umbauten, Erweiterungen oder Umnutzungen bestehender Gebäude mit erheblicher Vergrösserung des Schadenpotentials sowie von allen Eingriffen, welche die

Geschossfläche, die Zahl der gefährdeten Personen oder den Wert der gefährdeten Güter in erheblicher Weise erhöhen würde.

Als Sonderfall und abweichend vom allgemeinen Bauverbotsgrundsatz sowie unter Vorbehalt der von den zuständigen Dienststellen gemachten Auflagen können die folgenden Arbeiten bewilligt werden:

- a) Standortgebundene Bauten und Anlagen von grösserem öffentlichem Interesse, vorausgesetzt, dass Bau- und Schutzmassnahmen getroffen werden;
- b) Unterhalts-, Reparatur- und Renovationsarbeiten (Bedachungen, Fassaden, Fenster, Isolation, Sanitär-, Elektro- und Heizungsanlagen, Kanalisationen). Diese Arbeiten müssen die Natur der betreffenden Gefahr berücksichtigen und so ausgeführt werden, dass sie die Sicherheit und den Schutz des Gebäudes vergrössern (Verminderung der Risiken);
- c) Sanierungs- und Schutzarbeiten, um die Gefahrenstufe zu senken und den Schutzgrad zu erhöhen;
- d) Kleinbauten und Anbauten, sofern dadurch die Risiko- oder Gefahrenlage nicht verstärkt wird. Hierbei sind folgende Mindestbedingungen einzuhalten: begrenzte Eingriffe auf und unter dem Boden, begrenzte Erdbewegungen (in Wahrung der ursprünglichen Massenbilanz), unerhebliche Überlastungseffekte.

#### 7. Gefahrenhinweiszone

Diese Zone weist auf das Vorhandensein einer Gefahr hin, ohne dass jedoch ihre Stufe (Intensität, Wahrscheinlichkeit) beurteilt wurde.

Vor jedem Baugesuch ist die Gefahrenstufe in einer Studie zu bestimmen. Anschliessend sind die Massnahmen umzusetzen, die der somit ermittelten Gefahrenstufe entsprechen.

# 8. Schutz gegen Elementarschäden

Gemäss Art. 18 der Verordnung betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden sind jegliche Bauten unterhalb der Kote von 431.60 m.ü.M. verboten. Bei der Einreichung von Baugesuchen sind daher die Höhenkoten genau anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 6 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden, Hochwasserschäden an Bauten, gleich welcher Zweckbestimmung und Bauart, von der Versicherung nicht gedeckt sind, wenn dieselben unter dem Pegel von 430.80 m.ü.M. am Ufer des Murtensees erstellt wurden. Zu diesem Deckungsausschluss aus der Versicherung ist keine Ausnahme möglich.

# B. SPEZIFISCHE ZONENVORSCHRIFTEN

#### Artikel 17 Kernzone A (KZ A)

1. Nutzung

Die Kernzone A bezweckt den Erhalt der bestehenden Substanz. Sie umfasst die bereits bebauten Flächen mit Gebäuden welche dem traditionellen Kernzonencharakter entsprechen. Es sind, ausser Kleinbauten, Um- und Anbauten, keine Neubauten zugelassen.

In diesen Zonen sind folgende Nutzungen zugelassen:

- > Wohner
- > Dienstleistungen (öffentliche und private)
- > Mässig störendes Gewerbe
- 2. Bauweise Geschlossene Bauweise. Offene Bauweise wo bestehend.
- 3. Lärmempfindlichkeitsstufe

Ш

4. Geschossflächenziffer

Die Geschossflächenziffer ist nicht anwendbar.

5. Überbauungsziffer

Die Überbauungsziffer ist nicht anwendbar.

6. Höhen und Geschosse

Die bestehenden Höhen (First- und Fassadenhöhe) sind zu erhalten.

Es sind max. 2 Vollgeschosse + 1 Dachgeschoss zugelassen.

Die Erdgeschosskote liegt max. 0.60m über der Strassen- bzw. Trottoirkote.

7. Grenzabstand

Bei den bestehenden Bauten sind die bestehenden Abstände und Fassadenlinien beizubehalten.

Bei Anbauten im nachstehenden Sinn kann auf der entsprechenden Fassadenflucht weitergebaut werden.

Bei freistehenden Kleinbauten beträgt der Grenzabstand die halbe Gesamthöhe.

Es gilt die obligatorische Strassenbaulinie gemäss Artikel 15 des Gemeindebaureglements.

8. Andere Vorschriften

Es gelten die Bestimmungen gemäss den Artikeln 9 und 10 des Gemeindebaureglements.

9. Belasteter Standort

Für der im Zonennutzungsplan erfassten belasteter Standort kann das Amt für Umwelt bei Neu- und Umbauten Untersuchungen gemäss Artikel 3 AltIV verlangen.

Bauarbeiten, Renovierungsarbeiten oder Umbauarbeiten auf einem belasteten Standort sind einer Ausführungsbewilligung gemäss Art.5 AltlastenG unterstellt. Das Erstellen einer Konformitätserklärung zum Art.3 AltIV kann angefordert werden.

#### Artikel 18 Kernzone B (KZ B)

1. Nutzung

Die Kernzone B bezweckt den Erhalt der bestehenden Substanz, sowie die Regelung von Neubauten. Sie umfasst bebaute und noch überbaubare Flächen.

In diesen Zonen sind folgende Nutzungen zugelassen:

- > Wohnen
- > Dienstleistungen (öffentliche und private)
- > Mässig störendes Gewerbe
- 2. Bauweise Offene Bauweise.
- 3. Lärmempfindlichkeitsstufe
- 4. **Geschossflächenziffer** Die Geschossflächenziffer ist nicht anwendbar.
- 5. Überbauungsziffer Die Überbauungsziffer ist nicht anwendbar.

Ш

**6.** Höhen und Geschosse Gesamthöhe h: max. 12.00m

Fassadenhöhe Fh (traufseitig): max. 6.50m

Es sind max. 2 Vollgeschosse und 1 Dachgeschoss zugelassen.

Die Erdgeschosskote liegt max. 0.60m über der Strassen- bzw. Trottoirkote.

7. **Grenzabstand** Bei Neubauten ist der Grenzabstand = h/2, min. 4.00m.

Bei freistehenden Kleinbauten beträgt der Grenzabstand die halbe Gesamthöhe.

Es gilt die obligatorische Strassenbaulinie gemäss Artikel 15 des Gemeindebaureg-

lements.

8. Andere Vorschriften Es gelten die Bestimmungen gemäss den Artikeln 9 und 10 des Gemeindebaureg-

lements.

9. Spezialvorschriften Innerhalb der im Zonennutzungsplan bezeichneten Perimeter sind folgende Vor-

schriften anwendbar:

Perimeter 18.1

Parzelle 3 GB

Innerhalb dieses Sektors ist die Dachform frei. Sie muss sich allerdings in das Ge-

3 GB samtbild dieses Sektors integrieren.

10. Belasteter Standort Für der im Zonennutzungsplan erfassten belasteter Standort kann das Amt für Um-

welt bei Neu- und Umbauten Untersuchungen gemäss Artikel 3 AltIV verlangen.

Bauarbeiten, Renovierungsarbeiten oder Umbauarbeiten auf einem belasteten Standort sind einer Ausführungsbewilligung gemäss Art.5 AltlastenG unterstellt. Das

Erstellen einer Konformitätserklärung zum Art.3 AltIV kann angefordert werden.

# Artikel 19 Wohnzone schwacher Dichte (WSD)

1. **Nutzung** Freistehende Einzelwohnhäuser

Zusammengebaute Einzelwohnhäuser

Kleingewerbe, Dienstleistung, Handel, sofern mit dem Charakter der Zone vereinbar

2. Bauweise Offen

3. Lärmempfindlichkeitsstufe ||

**4.** Geschossflächenziffer GFZ = max. 0.65 für freistehende Einzelwohnhäuser

GFZ = max. 0.70 für zusammengebaute Einzelwohnhäuser

**5.** Überbauungsziffer  $\ddot{U}Z = max. 0.40$ 

**6.** Höhe Gesamthöhe h = max. 8.50m

Max. 2 Vollgeschosse und 1 Attikageschoss

7. Gebäudelänge Für zusammengebaute EWH wird keine Gebäudelänge festgelegt. Ab 30m GL ist der

erhöhte Abstand anwendbar.

Abweichungen sind mittels eines Detailbebauungsplans möglich.

8. Grenzabstand A = h / 2, min. 4.00m

9. Dachgestaltung Im Falle von Steildächern ist eine Neigung zwischen 10° bis 45° einzuhalten.

10. Spezialvorschriften Innerhalb des im Zonennutzungsplan bezeichneten Perimeters sind folgende Vor-

schriften anwendbar:

Perimeter 19.1 Parzelle 4, 7, 10, 11,

12, 14, 15 und 16 GB

Neubauten sind zugelassen und müssen sich der bestehenden Parzellierungsstruktur der Kernzonen unterordnen. Parzellenübergreifende Neubauten sind ausschliesslich für zusammengebaute Doppelhäuser möglich. Ein Näher- oder Grenzbaurecht gilt nur auf eine seitliche Grenze des Grundstücks.

Kleinbauten im Sinne von Art. 85 RPBR sowie Umgebungsgestaltungen sind zuge-

lassen.

Die Gesamthöhe h ist max. 6.00 m.

Flachdächer sind obligatorisch.

Der natürliche Terrainverlauf darf nicht verändert werden.

Perimeter 19.2 Es

Parzelle 124 GB

Es sind nur Kleinbauten im Sinne von Art. 85 RPBR sowie Umgebungsgestaltungen zugelassen. Landschaftsgestalterische Massnahmen (Hecken und Bäume) müssen

vorgesehen werden.

Perimeter 19.3

Parzelle 359 GB

Diese Fläche ist gemäss Hochwasserschutzkonzept "Löwenbergbach" als Überflutungsfläche reserviert. Es sind keine Bauten zugelassen. Die Umgebungsgestaltung im Sinne von Bepflanzung u.ä. ist möglich.

#### Perimeter 19.4

# Parzelle 48, 141 und 145 GB

Neu-, Um-, und Anbauten sollen sich an das benachbarte geschützte Gebäude anpassen, was die Proportionen, den architektonischen Ausdruck sowie die Materialund Farbwahl betrifft. Das natürliche Gelände darf nur geringfügig verändert werden und muss kontinuierlich in das, der benachbarten Parzelle übergehen.

# 12. Detailbebauungsplan

Für die im Zonennutzungsplan bezeichneten Gebiete sind folgende genehmigte Detailbebauungspläne zu berücksichtigen:

- > Dorfmatt,
- > Weidweg.

#### Artikel 20 Wohnzone mittlerer Dichte (WMD)

1. Nutzung Mehrfamilienhäuser

Zusammengebaute Einzelwohnhäuser

Kleingewerbe, Dienstleistung, Handel, sofern mit dem Charakter der Zone vereinbar

2. Bauweise Offen

3. Lärmempfindlichkeitsstufe ||

4. Geschossflächenziffer GFZ = max. 1.15

Für unterirdische Parkierungsanlagen gemäss IVHB wird ein Bonus von maximal 0.20 gewährt, welcher ausschliesslich für die dafür benötigte Geschossfläche anwendbar ist.

5. Überbauungsziffer  $\ddot{U}Z = max. 0.40$ 

**6. Höhe** Gesamthöhe h = max. 12.50m, max. 3 Vollgeschosse und 1 Attikageschoss

7. Grenzabstand A = h / 2, min. 4.00m

8. Dachgestaltung Im Falle von Steildächern ist eine Neigung zwischen 10° bis 45° einzuhalten.

9. Detailbebauungsplan Der Zonennutzungsplan bezeichnet die Sektoren für welche ein bestehender oder ein noch zu erstellenden Detailbebauungsplan gilt.

**Dorfmatt** Der genehmigte Detailbebauungsplan ist anwendbar.

Schlossareal Der zu erstellende Detailbebauungsplan berücksichtigt folgende Planungsziele:

- Ein Gesamtkonzept (Siedlung- und Landschaftskonzept) muss erstellt werden um den erhöhten qualitativen Ansprüchen und die Planungsziele zu vereinbaren;
- > Die geschützten Gebäude dürfen nicht erweitert und die historische Substanz der bestehenden Architektur sowie die massgebenden Elemente der Gartenund Parkanlage dürfen nicht verändert werden ;
- > Qualitative Umnutzung der bestehenden geschützten Gebäude ;
- > Qualitative Regenerierung der bestehenden Park- und Gartenanlage;
- > Qualitativer Anschluss und Übergang der neuen Baustruktur und der Umgebungsgestaltung an die Schutzzone Schloss;
- > Die Vorschriften gemäss den Absätzen 4, 5 und 6 sind Maximalwerte. Sie unterliegen den erhöhten qualitativen Ansprüchen der künftigen Bebauung und sind in Bezug auf die vorliegenden Planungsziele zu begründen;
- > Harmonische Anordnung der Bauten und Sicherstellung einer einheitlichen architektonische Gestaltung ;
- > Die im Zonennutzungsplan bezeichneten Naturobjekte sind geschützt ;

- > Die Grünflächenziffer GZ beträgt 0.15. Diese Grünfläche innerhalb der Wohnzone mittlerer Dichte gilt als Zäsur zwischen der Wohnzone und der Schutzzone Schloss;
- > Mit landschaftsgestalterischen Massnahmen durch einheimischen Baumarten und Sträuchern, ist die Wirkung der Neubauten auf das Schlossareal zu mindern ;
- > Die Erschliessung erfolgt über die bestehende Zufahrtstrasse. Die Zufahrt zu den Parzellen 124 GB und 125 GB muss gewährleistet sein.

# 10. Detailerschliessungsbewilligung Parzelle 124 GB

Innerhalb des im Zonennutzungsplan bezeichneten Perimeters ist eine Detailerschliessungsbewilligung (DEB) obligatorisch.

# Artikel 21 Mischzone (MZ)

1. Nutzung

Mehrfamilienhäuser

Gewerbe, Dienstleistung, Handel, sofern mit dem Charakter der Zone vereinbar

Der minimale Anteil der Arbeitsflächen für das Kleingewerbe, die Dienstleistungs-, Handels- oder Verkaufsbetriebe beträgt 15% der gesamten Geschossflächen der gesamten Zone. Die Verkaufsfläche beträgt maximal 600 m2.

2. Bauweise

Offen

3. Lärmempfindlichkeitsstufe

Ш

4. Geschossflächenziffer

GFZ = max. 1.15

Für unterirdische Parkierungsanlagen gemäss IVHB wird ein Bonus von maximal 0.20 gewährt, welcher ausschliesslich für die dafür benötigte Geschossfläche anwendbar ist.

5. Überbauungsziffer

UZ = max. 0.40

6. Höhe

Gesamthöhe h = max. 12.50m, max. 3 Vollgeschosse und 1 Attikageschoss

7. Grenzabstand

A = h / 2, min. 4.00m

8. Dachgestaltung

Im Falle von Steildächern ist eine Neigung zwischen 10° bis 45° einzuhalten.

9. Detailbebauungsplan Dorfmatt II

Der zu erstellende Detailbebauungsplan berücksichtigt folgende Planungsziele:

- > Harmonische Anordnung der Bauten und Sicherstellung einer einheitlichen architektonische Gestaltung;
- > Ausser die Besucherparkplätze, sind die nötigen Parkplätze unterirdisch vorzusehen;
- > Der minimale Anteil der Arbeitsfläche muss im Bereich der Hauptstrasse angeordnet sein;
- Die Überbauung ist der Schutzraumpflicht unterstellt. Die notwendigen Pflichtschutzräume sind im Detailbebauungsplan vorzusehen. Zusätzliche Schutzplätze sind nach Rücksprache mit der Gemeinde und dem Amt für Zivilschutz zu realisieren;

# Artikel 22 Arbeitszone A (AZ-A)

1. Nutzung Gewerbe

Dienstleistung

Handel und Verkauf (Verkaufsfläche bis max. 600m2)

1 Betriebswohnung (im Betriebsgebäude integriert) gemäss Art. 54 Abs. 3 RPBG

2. Bauweise Offen

3. Lärmempfindlichkeitsstufe |||

4. Geschossflächenziffer GFZ = max. 1.20

davon Wohnfläche = max. 0.25

5. Überbauungsziffer  $\ddot{U}Z = max. 0.40$ 

**6.** Höhe Gesamthöhe h = max. 9.50m

7. Grenzabstand A = h / 2, min. 4.00m

Erhöhter Abstand gegen Wohnzone gemäss Art. 83 RPBR.

#### Artikel 23 Arbeitszone B (AZ-B)

1. Nutzung Industrie

Gewerbe

Dienstleistung

Sport- und Freizeitanlagen

1 Betriebswohnung (im Betriebsgebäude integriert) gemäss Art. 54 Abs. 3 RPBG

2. Bauweise Offen

3. Lärmempfindlichkeitsstufe |V

**4.** Geschossflächenziffer GFZ = max. 1.20

5. Überbauungsziffer  $\ddot{U}Z = max. 0.60$ 

**6.** Höhe Gesamthöhe h = max. 12.50m

7. Grenzabstand A = h / 2, min. 4.00m

Erhöhter Abstand gegen Wohnzone gemäss Art. 83 RPBR.

8. Spezialvorschriften Innerhalb des im Zonennutzungsplan bezeichneten Perimeters sind folgende Vor-

schriften anwendbar:

Perimeter 23.1

Sektor Expodrom Cosomth

Zusätzliche Nutzung : Herberge von max. 1'200~m2

> Gesamthöhe h = max. 16.00m

9. Belasteter Standort Für der im Zonennutzungsplan erfassten belasteter Standort kann das Amt für Um-

welt bei Neu- und Umbauten Untersuchungen gemäss Artikel 3 AltIV verlangen.

Bauarbeiten, Renovierungsarbeiten oder Umbauarbeiten auf einem belasteten Standort sind einer Ausführungsbewilligung gemäss Art.5 AltlastenG unterstellt. Das Erstellen einer Konformitätserklärung zum Art.3 AltIV kann angefordert werden.

# Artikel 24 Spezialzone Camping (CAM)

Nutzung
 Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Campings:

- > Zelt- und Trockenplätze inkl. Slipanlage;
- > Wohnwagen und Wohnmobile;
- > Betriebsbauten und Anlagen (Verwaltung, Toilettenanlage und Nebenräume, Lager- und Wohnhaus (Betriebshaus), Restaurant/Café);
- > Wege, Plätze und Parkplätze;
- > Grillanlage, Bänke und Kinderspielplatz;
- > Bade- und Strandanlagen.
- 2. Bauweise Offen
- 3. Lärmempfindlichkeitsstufe |||
- **4. Betriebsbauten und -anlagen**Betriebsbauten und -anlagen gelten als feste Bauten, die für den allgemeinen Campingbetrieb notwendig sind. Die nachstehenden Vorschriften sind anwendbar:

Geschossflächenziffer Die Geschossflächenziffer ist nicht anwendbar.

Überbauungsziffer Die Überbauungsziffer ist nicht anwendbar.

**Gesamthöhe** h = max. 3.50 m

Grenzabstand A = h / 2

# Artikel 25 Zone von allgemeinem Interesse (ZAI)

1. Nutzung

Öffentliche Bauten und Anlagen

Private Bauten und Anlagen gemäss Art. 55 Abs. 3 RPBG (Kultur, Sport, Pflege, Bildung, u.ä.).

- > Sektor A: Strategischer Sektor Löwenberg
- > Sektor B: ARA
- > Sektor C: Freizeit- und Sportanlage
- > Sektor D: Pumpwerkanlage
- > Sektor E: Badeplatz, Freizeit- und Sportanlage
- > Sektor F: Schule, Kindergarten oder –hort, Verwaltung, Kultur- oder Quartierzentrum, Café, öffentliche Anlage, Platz oder ähnliche öffentliche Nutzungen
- > Sektor G: Parkplätze
- > Sektor H: Park- und Freizeitanlage, Sportplatz, Kultur- oder Quartierzentrum mit Café
- > Sektor I: Friedhof und Unterstände

2. Bauweise

Offen

3. Lärmempfindlichkeitsstufe

Ш

4. Geschossflächenziffer

GFZ = max. 1.20

5. Überbauungsziffer

UZ = max. 0.60

6. Höhe

Gesamthöhe h = max. 12.50m

7. Grenzabstand

A = h / 2, min. 4.00m

8. Spezialvorschriften

Innerhalb des im Zonennutzungsplan bezeichneten Perimeters sind folgende Vorschriften anwendbar:

Perimeter 25.1

Gesamthöhe h = max. 3.50m

Parzelle 21 GB

9. Detailbebauungsplan

Der genehmigte Detailbebauungsplan "Dorfmatt" ist anwendbar.

# Artikel 26 Freihaltezone (FZ)

1. Nutzung Die Freihaltezone dient der Erhaltung von Grün- und Umgebungsflächen in schüt-

zenswerten Sektoren.

2. Vorschriften Es sind nur Kleinbauten im Sinne von Artikel 85 RPBR zulässig, die mit dem Cha-

rakter der Zone vereinbar sind, namentlich:

- > Unterhalt und Pflege des Raumes;
- > Bepflanzungsmassnahmen;
- > Umgebungsgestaltung;

3. Detailbebauungsplan Schlossare- Der Zonennutzungsplan bezeichnet einen zu erstellenden Detailbebauungsplan.

Die Planungsziele gemäss Artikel 20 Ziff. 9 des Gemeindebaureglements müssen

eingehalten werden.

al

4. Verfahren Die Vorprüfung gemäss Art. 137 RPBG ist obligatorisch.

urbaplan-17122-GBR-def-190312.docx

# Artikel 27 Schutzzone Schloss (SZS)

1. Nutzung

Diese Zone bezweckt den Schutz des Schlosses und dessen Umgebung.

Folgende Nutzungen sind zugelassen:

- > Wohnen
- > Dienstleistung (öffentliche und private)
- > Gewerbe

#### 2. Vorschriften

Folgende Vorschriften sind anwendbar:

- > Es sind keine neuen Hauptbauten zugelassen. Die bestehenden Gebäude können im Rahmen der kantonalen Schutzvorschriften umgebaut, aber nicht vergrössert werden;
- > Die historische Substanz der bestehenden Architektur sowie die massgebenden Elemente der Garten- und Parkanlage dürfen nicht verändert werden;
- > Kleinbauten gemäss Artikel 9 Abs. 8 des Gemeindebaureglements sowie Umgebungsgestaltungen sind zugelassen.

#### 3. Lärmempfindlichkeitsstufe

Ш

# 4. Detailbebauungsplan Schlossareal

Der Zonennutzungsplan bezeichnet einen zu erstellenden Detailbebauungsplan. Die Planungsziele gemäss Artikel 20 Abs. 9 des Gemeindebaureglements müssen eingehalten werden.

5. Verfahren

Die Vorprüfung gemäss Art. 137 RPBG ist obligatorisch.

#### Artikel 28 Schutzzone Murtensee (SZM)

#### 1. Nutzung

Diese Zone bezweckt den Schutz des Seeufers und dessen Umgebung. Gemäss Art. 59 Abs. 3 RPBG sind in Schutzzonen keine Tätigkeiten, Bauten oder Anlagen zugelassen, die den Schutzraum oder die geschützten Objekte beeinträchtigen könnten.

# Folgende Nutzungen sind zugelassen:

- > Bestehende Betriebsbauten und Anlagen des Campings
- > Bestehende Campier- und Trockenplätze
- > Bestehende Wohn- und Kleinbauten.

#### 2. Vorschriften

# Folgende Vorschriften sind anwendbar:

- > Angrenzend der Zone von allgemeinem Interesse sowie der Wohn- und Kernzone beträgt die Breite der Schutzzone 12.00m (gemessen ab der seeseitig liegenden Grenze der privaten Parzellen).
- > Es sind keine neuen Bauten und Anlagen zugelassen. Das bestehende Gebäude kann innerhalb des bestehenden Volumens nur gepflegt oder umgebaut werden.
- > Eine Erweiterung der bestehenden Betriebsbauten ist ausschliesslich auf der im Zonennutzungsplan bezeichneten bebaubaren Fläche beim Campingplatz Löwenberg zugelassen. Die Gesamthöhe (h) des Anbaus beträgt max. 3.50m. Beim Abbruch jeglicher Bauten und Anlagen ist ihr Wiederaufbau im Raumbedarf der Gewässer nicht zugelassen.
- Veränderungen an Umgebung und Bauten sind derart zu gestalten bzw. zu situieren, dass der Charakter der Örtlichkeit und des Seeufers nicht beeinträchtigt wird.

#### 3. Verfahren

Die Vorprüfung gemäss Art. 137 RPBG ist obligatorisch.

# Artikel 29 Naturschutzperimeter (NSP)

#### 1. Nutzung

Dieser Perimeter bezweckt den integralen Schutz des Auengebiets von nationaler Bedeutung Nr. 307 "Le Chablais", des Flachmoores Nr. 657 "Grèves du lac de Morat" von nationaler Bedeutung und des Flachmoores Nr. 3709 "Chablais sud" von kantonaler Bedeutung.

Gemäss der Bundesverordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (28.10.1992) sind folgende Schutzziele zu berücksichtigen:

- > Erhaltung und Förderung der auentypischen einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihre Voraussetzungen;
- > Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.

Gemäss der Bundesverordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (07.09.1994) sind folgende Schutzziele zu berücksichtigen:

- > Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen;
- > Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.

#### 2. Vorschriften

Innerhalb dieses Perimeters sind Bauten und Anlagen, Geländeveränderungen, Materialablagerungen jeglicher Art und touristische Aktivitäten abseits der markierten Wege und Stellen ausgeschlossen.

Es sind ausschliesslich Pflege- und Schutzmassnahmen (Naturschutz, Schutz vor Naturgefahren, Waldbewirtschaftung), sowie Massnahmen für wissenschaftliche Zwecke gestattet.

# Artikel 30 Landwirtschaftszone (LZ)

1. Nutzung

Die Landwirtschaftszone umfasst die Grundstücke, die sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Garten- oder Weinbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird, oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.

2. Lärmempfindlichkeitsstufe

Ш

3. Zonenkonforme Bauten und Anlagen

Welche Bauten und Anlagen in der Landwirtschaft bewilligt werden können, wird abschliessend von der bundesrechtlichen Gesetzgebung geregelt.

4. Verfahren

Jedes Projekt für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone bedarf einer Sonderbewilligung der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion.

#### Artikel 31 Waldareal

Das Waldareal wird durch die Forstgesetzgebung definiert und geschützt.

# III. ANDERE VORSCHRIFTEN

## Artikel 32 Parkplätze

#### 1. Berechnung

Bei Neubauten, Wiederaufbauten, Umbauten , Vergrösserungen und Umnutzungen muss die Grundeigentümerschaft auf ihrem Grundstück eine gemäss der nachfolgend aufgeführten Tabelle bestimmte Zahl Parkfelder einrichten. Der berechnete Wert wird auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet.

Nutzungen	Personenwagen	Velos
Einzelwohnhäuser	1 Parkfeld pro 100 m2 BGF	
(nach Art. 55 und 56	(Bruttogeschossfläche nach	
RPBR)	VSS-Norm SN 640 281 von	
	2013), mindestens jedoch 1	
	Parkfeld pro Wohneinheit.	
Mehrfamilienhäuser	1 Parkfeld pro 100 m2 BGF	1 Abstellfeld pro
(nach Art. 57 RPBR)	oder 1 Parkfeld pro Woh-	Zimmer
	nung plus 10% für Besu-	
	cher	
Übrige Nutzungen	Anzahl Parkfelder nach VSS-	Nach VSS-Norm SN
	Norm SN 640 281 von	640 065 von 2011
	2013	

# 2. Abstellanlagen für den leichten Zweiradverkehr

Die Abstellanlagen für den leichten Zweiradverkehr werden in Übereinstimmung mit der VSS-Norm SN 640 065 von 2011 errichtet; sie müssen in Bezug auf Sicherheit sowie Schutz vor Diebstahl und vor Witterung den Vorgaben der VSS-Norm SN 640 066 von 2011 entsprechen.

#### 3. Detailbebauungsplan

Die Anzahl Parkfelder und/oder die Bemessungsregeln gemäss Detailbebauungsplan haben Vorrang vor der im vorliegenden Reglement vorgesehenen Anzahl Parkfelder (Art. 65 Abs. 2 Bst. c RPBG).

# 4. Bewirtschaftung der Parkfelder und Nutzung

Die Bewirtschaftung der Parkfelder bzw. die Bedingungen für deren Nutzung (Berechtigte, erlaubte Parkierdauer, Gebühren usw.) müssen begründet und entsprechend ihrer Zweckbestimmung festgelegt werden; es muss aufgezeigt werden, dass die Bedingungen mit dem Parkplatzkonzept der Gemeinde vereinbar sind.

Alle öffentlich zugänglichen Parkfelder – auch diejenigen auf privatem Grund – können Massnahmen für die Parkraumbewirtschaftung (oder Parkierungsregime nach VSS-Norm SN 640 282 von 2013) unterworfen werden.

 Parkfelder für Besucher mit Behinderungen Die Bestimmungen der SIA-Norm SN 521 500 von 2009 über hindernisfreie Bauten ist anwendbar. Die Parkfelder, die für Besucher mit Behinderungen reserviert sind, werden zusätzlich zu den Parkfeldern für Besucher nach VSS-Norm gezählt.

6. Motorisierte Zweiräder

Für motorisierte Zweiräder kann ein zusätzliches Parkierungsangebot vorgesehen werden, das jedoch nicht mehr als 5 % des gesamten Parkierungsangebots für Personenwagen ausmachen darf.

# Artikel 33 Gebühren und Expertisen

Die Kosten zur Prüfung von Bau- und Planungsprojekten werden auf der Grundlage des Reglements über die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen der Gemeinde berechnet und gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

# IV. STRAFBESTIMMUNGEN

# Artikel 34 Übertretungen

Übertretungen gegen vorliegendes Reglement werden nach den Bestimmungen des RPBG geahndet.

# V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

# Artikel 35 Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle kommunalen Bestimmungen, welche dem Zonennutzungsplan und seinem Reglement entgegenstehen, aufgehoben.

Folgende Detailbebauungspläne werden aufgehoben:

- > DBP "Platz Bünden", genehmigt am 27.11.1978;
- > DBP "Pfahlbauerweg", genehmigt am 23.10.1979.

# Artikel 36 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umweltund Baudirektion in Kraft.

# VI. GENEHMIGUNG

1. Offentliche Auflage	
Öffentliche Auflage durch Veröffentlichung im Amtsbl	att Nr. 29
vom: 20. Juli 2018	
2. Angenommen vom Gemeinderat von Muntelier	
2. Angenommen vom demenderat vom mantener	
am:	
Der Gemeindeammann	Der Gemeindeschreiber
3. Genehmigt durch die Raumplanungs-, Umwelt- und B	Baudirektion
am:	
Der Staatsrat, Direktor:	
Dei Staatsiat, Diientoi.	

<b>ANHANG</b>	1:	KUL	TURGÜ	JETER	

1.1 Inventar geschützter Kulturobjekte 1.2 Besondere Vorschriften für geschützte Bauten

# Anhang 1.1 : Inventar geschützter Kulturgüter

Strasse	Gebäude Nr.	Objekt	Folio	Grund- stück Nr.	Verzeichnis- wert	Schutz- kategorie
Fabrikstrasse	9	Scheune	4	129	А	3
Hauptstrasse		Brunnen	1	50	С	3
Hauptstrasse		Garten- und Park- anlage	3	18	А	3
Hauptstrasse		Brunnen	3	32	С	3
Hauptstrasse	2	Wohnhaus	2	52	В	2
Hauptstrasse	5	Gasthof Bad Mun- telier	1	3	В	2
Hauptstrasse	5	Wirtshausschild "Zum Bad"	1	3	С	3
Hauptstrasse	8	Wirtshaus	2	136	С	3
Hauptstrasse	10	Wohnhaus	2	56	С	3
Hauptstrasse	16	Wohnhaus	2	65	С	3
Hauptstrasse	25	Wohnhaus	1	9	С	3
Hauptstrasse	26	Wohnhaus	2	68	С	3
Hauptstrasse	28	Wohnhaus	2	69	С	3
Hauptstrasse	29	Wohnhaus	1	11	С	3
Hauptstrasse	30	Wohnhaus	2	72	В	2
Hauptstrasse	31	Wohnhaus	1	12	С	3
Hauptstrasse	33	Wohnhaus	2	14	С	3
Hauptstrasse	34	Wohnhaus	2	75	С	3
Hauptstrasse	44	Landsitz, Herren- haus von Ernst	4	129	А	1
Hauptstrasse	57	Schlossspeicher	3	21	А	1
Hauptstrasse	60	Wohnhaus	4	130	В	2
Hauptstrasse	62	Wohnhaus	4	131	С	3
Hauptstrasse	64	Wohnhaus	4	132	С	3
Hauptstrasse	65	Wohnhaus	3	29	В	2
Hauptstrasse	66	Ehem. Schulhaus	4	133	С	3
Hauptstrasse	67	Gemeindehaus	3	30	В	2
Hauptstrasse	68	Wohnhaus	4	134	С	3
Hauptstrasse	73	Wohnhaus	3	145	С	3
Hauptstrasse	75	Wohnhaus	3	147	С	3
Hauptstrasse	77	Wohnhaus	3	148	С	3
Hauptstrasse	79	Wohnhaus	3	149	В	2
Hauptstrasse	83	Wohnhaus	5	170	В	2
Hauptstrasse	85	Wohnhaus	5	172	С	3
Hauptstrasse	86	Wohnhaus	6	227	С	3
Raffort		Friedhof	2	60	С	3
Raffort	1	Ehem. Gerberei	2	55	В	2
Raffort	5	Wohnhaus	2	58	В	2
Strandweg	7	Wohnhaus	3	48	А	1

## Anhang 1.2 : Besondere Vorschriften für geschützte Bauten

# Besondere Vorschriften für die Kategorie 3

#### Baukörper

- a) An Anbauten oder hinzugefügten Bauteilen, die störend auf den Charakter des Gebäudes wirken, können nur Unterhaltsarbeiten durchgeführt werden. Sie können weder umgebaut noch umgenutzt werden.
- b) Bestehende Bauten können unter folgenden Bedingungen massvoll vergrössert werden:
  - > Die Vergrösserung entspricht einer Erweiterung in der Fläche. Aufstockungen sind nicht zulässig.
  - > Die Erweiterung ist funktionell mit dem erweiterten Gebäude verbunden.
  - > Die Geschosszahl der Erweiterung ist beschränkt auf ein Geschoss. In Hanglage sind talseitig zwei Geschosse möglich.
  - > Die Erweiterung hat auf alle bemerkenswerten Teile des Hauptgebäudes Rücksicht zu nehmen und darf den Charakter des Hauptgebäudes und dessen Verbindung zu seiner Umgebung nicht beeinträchtigen.
  - In Bezug auf Volumen, architektonische Ausdruck, Materialien und Farbe muss die Erweiterung auf das Hauptgebäude, die Nachbarbauten und die Aussenräume abgestimmt sein. Sie darf in keiner Weise die innere oder äussere Erscheinung des Ortsbilds beeinträchtigen.

#### Fassaden

Der Fassadencharakter ist zu bewahren, betreffend Material und Farbwahl, die Anordnung Proportionen und Abmessungen der Öffnungen sowie das Verhältnis zwischen Durchbrüchen und Gesamtfläche.

- a) Die Neugestaltung des Innern ist so zu gestalten, dass keine neuen Öffnungen nötig sind. Falls es die Bestimmung der Räume jedoch erfordert, können neue Öffnungen unter folgenden Bedingungen ausnahmsweise bewilligt werden:
  - > Vorhandene, jedoch zugemauerte, alte Öffnungen können geöffnet werden, sofern sie zum gegenwärtigen Charakter der Fassade passen.
  - > Form, Ausmasse und Proportionen der neuen Öffnungen sind bestimmt durch die herkömmliche Bautechnik und durch die für den Bau der Fassade verwendeten Materialien.
  - Die Anordnung der neuen Öffnungen bleibt der bestehenden Fassadengliederung untergeordnet. Die neuen Öffnungen sollen sich in das Ensemble einfügen aber dennoch von den Originalen unterscheidbar bleiben, damit der Eingriff an der Fassade als Teil der Baugeschichte ablesbar bleibt.
- b) Alte Türen und Fenster sind so weit als möglich zu erhalten. Falls diese aber dennoch ersetzt werden müssen, sollen sie in traditionellem Material und in Formen ausgeführt werden, die zur Entstehungszeit des Gebäudes passen.

- c) Die Instandsetzung der Fassaden muss folgenden Bedingungen entsprechen:
  - > Putz, Anstrich und Farben sind in ihrer Zusammensetzung denjenigen aus der Bauzeit ähnlich.
  - > Die Farbgebung wird im Einvernehmen mit dem Gemeinderat und dem Amt für Kulturgüter nach Untersuchung zum Erhaltungszustand und anhand von Sondierungen festgelegt.

Dächer

Die Einrichtung von Nutzflächen im Dachgeschoss (im Sinn von Art. 55 RPBR) ist nur erlaubt, wenn die Belichtung und Belüftung den Charakter des Daches nicht beeinträchtigt.

Die Dachform (Dachneigung, Auskragung und Form der Vordächer) ist zu bewahren.

Die Belichtung und Belüftung erfolgt mittels bestehender Öffnungen. Unter folgenden Bedingungen können neue Öffnungen bewilligt werden:

- a) Öffnungen sind vorrangig im Giebel anzubringen oder an freien Bereichen der Fassade unter Berücksichtigung des Fassadencharakters.
- b) Falls die Fassadenöffnungen nicht ausreichen, k\u00f6nnen \u00f6ffnungen im Dach genehmigt werden. Diese haben sich jedoch an den traditionellen Elementen aus der Entstehungszeit des entsprechenden Geb\u00e4udetypus zu orientieren.
- c) Bei fehlenden historischen Referenzen können Öffnungen in der Dachhaut in Form von Dachflächenfenstern angebracht werden. Diese müssen regelmässig angeordnet sein und eine Ebene mit dem Dach bilden.
- d) Die Summe der Flächen der Dachaufbauten darf in der Ansicht gemessen 1/15 der betreffenden Dachfläche nicht überschreiten.
- e) Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf ¼ der Länge der entsprechenden Fassade nicht überschreiten.
- f) Das Anbringen von Dachflächenfenstern und Lukarnen darf keine Veränderung des Dachstuhls zur Folge haben.

Konstruktive Elemente

Die Tragstruktur des Gebäudes ist zu erhalten: Mauern, Holzkonstruktionen, Balkenlagen und Dachstuhl. Falls aus Gründen des Erhaltungszustandes die Tragstruktur ersetzt werden muss, hat dies im gleichen Material und in gleichen Formen zu erfolgen.

Grundriss

In Verbindung mit der Erhaltung der konstruktiven Elemente und als Bedingung der Konservierung, ist der bestehende Grundriss zu respektieren. Bei Umgestaltungen ist die Tragstruktur des Gebäudes zu berücksichtigen.

Materialien

Falls wegen ihres Erhaltungszustandes gewiss Elemente der Fassaden oder des Dachs ersetzt werden müssen, sind sie nach dem Vorbild des Originals auszuführen, mit dem gleichen Material oder mit einem in der Entstehungszeit des Gebäudes üblichen Material.

Besondere Vorschriften für die Kategorie 2 Es gelten die Vorschriften der Kategorie 3.

## Elemente des Aussenschmucks

Die Elemente des Aussenschmucks sind zu erhalten, insbesondere profilierte und behauene Natursteinelemente, alte Fenster und Türen, profilierte und gesägte Schreinerarbeiten, Schmiedeeisen, Dekorationsmalereien und Schilder.

Falls wegen ihres Erhaltungszustandes gewisse Elemente ersetzt werden müssen, sind sie nach dem Vorbild des Originals auszuführen.

#### Innenausbau

Die repräsentativsten Elemente der Täferungen, Decken und Fussböden sind beizubehalten. Die innere Neugestaltung ist entsprechend zu planen.

Falls wegen ihres Erhaltungszustandes gewisse Elemente ersetzt werden müssen, sind sie nach dem Vorbild des Originals auszuführen.

## Besondere Vorschriften für die Kategorie 1

Es gelten die Vorschriften der Kategorien 2 und 3.

## Verkleidung und Innendekoration

Verkleidungen und Dekorationen von Wänden, Decken und Fussböden, Wandschränke, Türen, Öfen und Cheminées, die in kunsthandwerklicher und kunsthistorischer Hinsicht von Bedeutung sind, sind zu erhalten.

Falls wegen ihres Erhaltungszustandes gewisse Elemente ersetzt werden müssen, sind sie nach dem Vorbild des Originals auszuführen.

Service de la nature et du paysage Amt für Natur und Landschaft



## Gehölze ausserhalb des Waldareals

## Bauabstände von Bauten und Anlagen zu bestehenden Gehölzen ausserhalb des Waldareals

Bautyp	Bauwerk	Belag / Fundament	Heckentyp	BZ	LWZ
		-	Niederhecke	2.5 m	4 m
Aufschüttung / Abtragung / Geländeanpassung			Hochhecke	5 m	5 m
			Baum	hKB	hKB
	Ordentliche Hochbauten & Treibhäuser		Niederhecke	4 m	15 m
			Hochhecke	7 m	15 m
			Baum	hKB + 5 m	20 m
	Geringfügige Hochbauten	Mit Fundament	Niederhecke	4 m	15 m
Hochbauten			Hochhecke	7 m	15 m
			Baum	hKB	20 m
		Ohne Fundament	Niederhecke	4 m	4 m
			Hochhecke	5 m	5 m
			Baum	5 m	5 m
	Wege, Parkplätze & andere Plätze	Versiegelt	Niederhecke	4 m	15 m
			Hochhecke	7 m	15 m
Tiefbauten			Baum	hKB	20 m
		Unversiegelt	Niederhecke	4 m	15 m
			Hochhecke	5 m	15 m
			Baum	5 m	20 m
	Strasse	-	Niederhecke	4 m	15 m
			Hochhecke	7 m	15 m
			Baum	hKB	20 m
	Kanalisation		Niederhecke	4 m	4 m
			Hochhecke	5 m	5 m
			Baum	hKB	hKB

hKB: halber Kronenbereich = Radius der Krone + 2 m; BZ = Bauzone; LWZ = Landwirtschaftszone

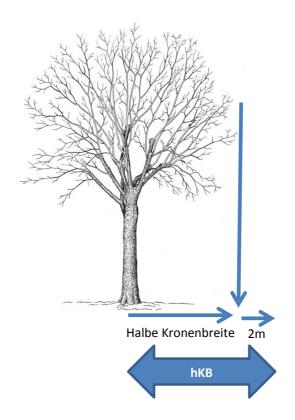
Niederhecke: Hecke aus niederen Sträuchern (bis 3m hoch)

Hochhecke: Hecke mit Sträuchern und Bäumen (ab 3m hoch)

Der Bauabstand bemisst sich bei Bäumen vom Stammfuss und bei Hecken vom Stamm des äussersten Busches.

ANL - April 2017





Die minimalen Bauabstände zu Gehölzen ausserhalb des Waldareals werden nach dem Bautyp und dem Zonentyp festgesetzt, und müssen eingehalten werden. Unter bestimmten Umständen kann die Gemeinde eine Abweichung vom Mindestabstand genehmigen. Formulare zum Abweichungsgesuch werden vom Amt für Natur und Landschaft zur Verfügung gestellt.

Gehölze ausserhalb des Waldareals dürfen nur aus Sicherheitsgründen oder wegen Krankheit entfernt werden. Die Gemeinde muss auch zur Fällung von diesen Gehölzen Stellung nehmen. Im Falle einer Beseitigung muss in Absprache mit der Gemeinde eine Kompensationsmassnahme bestimmt werden.

#### Link:

- VSS Norm zum Schutz von Baumen auf Baustellen: http://www.vss.ch/topnavigation/search/?tx\_solr%5bq%5d=VSS+640+577+a&id=25&L=0
- > Agridea Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raum: "Hecken richtig pflanzen und pflegen"
- > Canton de Genève (nur Französisch):
  - > Nature
  - > Création de haies vives
  - > Haie d'essences indigènes
- > Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur: Merkblatt Hecken
- > Staat Freiburg, Amt für Natur und Landschaft (ANL): Schutzmassnahmen "Baumschutz auf Baustellen"

ANL - April 2017